



Umwelt- und Verkehrsministerium
Baden-Württemberg
z. Hd. Herrn Heiland
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

**Landesverband
Baden-Württemberg**

Ingrid Eberhardt-Schad

stv. Landesgeschäftsführerin

Telefon 0711 - 966 72 17

Telefax 0711 - 966 72 33

ingrid.eberhardt-schad@nabu-bw.de

30.03.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Az.: 51-8912.10-WRRL/3

hier: gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU, Landesverbände Baden-Württemberg e.V.

Sehr geehrter Herr Heiland,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU zur
Novellierung des baden-württembergischen Wassergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Eberhardt-Schad
stv. Landesgeschäftsführerin
NABU-Landesverband Ba-Wü e.V.

Michael Spielmann
Geschäftsführer
BUND-Landesverband Ba-Wü e.V.

Stellungnahme zum Entwurf für die Novellierung des Wassergesetzes Baden-Württemberg (Stand Februar 2003)

Vorbemerkung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND und Naturschutzbund NABU begrüßen die Absicht der Landesregierung, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht in Landesrecht umzusetzen und hierbei eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie anzustreben. Des weiteren begrüßen die Verbände ausdrücklich das Bemühen der Landesregierung, aus den Hochwasserereignissen des Sommers 2002 Konsequenzen zu ziehen und eine nachhaltige Hochwasserschutzstrategie im Gesetz zu verankern.

Allerdings sehen wir in dem vorgelegten Gesetzentwurf an mehreren Stellen die Gefahr, dass die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können. Hieraus ergeben sich die nachfolgend formulierten Einwände und Forderungen zur Novellierung des Wassergesetzes.

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

§ 3a Grundsätze

Nach Satz 1 ist ein neuer Satz 2 einzufügen:

„Bei der Abwägung in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie bei der Ermessensausübung für Bewilligungen oder Erlaubnisse (§§ 2, 3, 7, 8 und 31 WHG) sind außer den örtlich zu berücksichtigenden Belangen auch die Auswirkungen im Flussgebiet nachprüfbar zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung von Wasserqualität, Durchflussmenge und Einzugsgebiet ist nur dann zuzulassen, wenn für das Vorhaben ein zwingendes Allgemeinwohl-Bedürfnis besteht.“

Begründung

Wasserrechtlich erfolgen Ein- und Zugriffe auf Wasser aller Art über Planfeststellung/Genehmigung sowie Erlaubnis und Bewilligung. Die sich daraus ergebenden Folgen sind jetzt dem Schutzregime der WRRL zu unterstellen. Das Schutzregime wird rechtsdogmatisch bestimmt durch

- a) den Zwang zur Einführung/Aufrechterhaltung eines „nachhaltig“ wirkenden Schutzes sowie
- b) die Berücksichtigung aller negativen Zu- und Eingriffsfolgen „vor Ort“ und im Flussgebiet.

§ 3c Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan Absatz 1

Wir sehen hier eine missverständliche Umsetzung der Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie. Laut der WRRL ist für jede Flussgebietseinheit (in Baden-Württemberg Rhein und Donau) ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, zu dem die Flussgebietsbehörde in Baden-Württemberg Beiträge leistet, nicht aber eigene Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufstellt. Der Paragraph ist dahingehend klarzustellen.

§ 3 e Information und Anhörung der Öffentlichkeit

In Paragraph 3e werden die Anforderungen des Artikels 14 WRRL (und damit auch § 36 (5) WHG)) unvollständig umgesetzt. Zwar enthält der Paragraph die Fristen zur Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 14 (1) Satz 2 Spiegelpunkte a bis c. Jedoch ist die weitergehende Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 ausgelassen worden:

„Die Mitgliedsstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.“

Eine Regelung im Sinne dieses Wortlautes ist in den § 3e des baden-württembergischen Wassergesetzes aufzunehmen. Dies kann zum Beispiel in folgender Form geschehen:

In den § 3e wird ein neuer Absatz 1 eingefügt mit dem Wortlaut:

„Die zuständige Behörde fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung und Umsetzung der in Baden-Württemberg zu erarbeitenden Teile der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach § 36b und 36 WHG. Hierzu werden auf der Ebene günstig bemessener Teile der Bearbeitungsgebiete nach § 97 geeignete Instrumente und Organisationsstrukturen geschaffen, die den nach den § 59 bzw. 60 BNatSchG durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Land anerkannten Verbänden, den betroffenen Kreisen und der interessierten Öffentlichkeit die Gelegenheit konkreter

Beteiligung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

Der neue Absatz 3 erhält einen neuen Satz 2: „Die Informationen nach Absatz 2 und Absatz 3, Satz 1, sind den im Land anerkannten Naturschutzverbänden rechtzeitig unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Wir halten die in der Gesetzesbegründung getroffene Aussage, eine rechtliche Verankerung der weitergehenden Öffentlichkeitsbeteiligung sei nicht notwendig für juristisch nicht haltbar. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg die Notwendigkeit weitgehender und damit auch die Interessen zahlreicher Kreise berührender Maßnahmen zur Folge haben. Ohne eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffenen Kreise sind die Fristen der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung ihrer Ziele nicht einzuhalten. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass „Beteiligung“ eine weitergehende Partizipation darstellt als „Anhörung“ und „Information“ und dass Art. 14, Absatz 1, Satz 1 WRRL ausdrücklich von „Beteiligung“ spricht. § 36b Abs. 5 WHG nimmt ausdrücklich Bezug auf Artikel 14 Abs.1 Satz 1 WRRL. Daher hat das Land hier keinen Ermessensspielraum.

Hierzu notwendige Instrumentarien können dem im Dezember 2002 durch die Wasserdirektoren der Europäischen Union verabschiedeten Guidance Paper zu Artikel 14 WRRL entnommen und auf die Verhältnisse von Baden-Württemberg angepasst werden.

§ 17a Entgelt für Wasserentnahmen, Absatz 3, Anlage

Die hier erfolgte 1:1 Umrechnung von DM- in Euro-Preise erfüllt nicht die Anforderungen des Artikel 9 (1) der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere werden keine Anreize für Benutzer geschaffen, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Daher muss in die Entgelt-Regelung die Möglichkeit einer zeitlichen Dynamik eingebaut werden, die sich aus den Anforderungen des Artikels 9 WRRL ergibt.

§ 40 Quellenschutzgebiet, besondere Schutzmaßnahmen

Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen: „Heilwasservorkommen dürfen durch Eingriffe weder gefährdet noch einer möglichen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck kann die Wasserbehörde auch außerhalb eines Quellenschutzgebiets Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Anordnungen zu deren Beseitigung treffen. § 19 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.“

§ 68a Naturnahe Entwicklung

§ 68a (4) ist wie folgt zu ändern:

„Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und den Umfang der für eine naturnahe Entwicklung erforderlichen Maßnahmen erlassen. Insbesondere kann sie Fristen zur Aufstellung und Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Einhaltung der Fristen nach § 3c Absatz 5 notwendig ist.“

Begründung

Nach Aussage des Ministeriums für Umwelt und Verkehr im Rahmen des Landesbeirats zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg werden in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue zur Erreichung der Ziele der WRRL (bzw. § 25a und § 25b WHG) notwendig sein. Vor Ort stellen die Gewässerentwicklungspläne die konkreten Instrumente zum Erreichen dieser Ziele dar. Es ist daher notwendig, dem Ministerium für Umwelt und Verkehr die Möglichkeit einzuräumen, den Trägern der Unterhaltslast eine Frist zur Aufstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen zu setzen, wenn auf andere Weise die Ziele der WRRL nicht erreicht werden können.

Verschlechterungsverbot nach § 25a Absatz 1 WHG bzw. für das Grundwasser § 33a Absatz 1 WHG

Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der §§ 25a (1) und 33a (1) WHG gilt nicht erst mit dem Inkrafttreten der Bewirtschaftungspläne 2009 sondern ab sofort. Dieses ist im neuen Wassergesetz BW nicht umgesetzt.

Daher muss insbesondere für wasserrechtliche Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse die Einschränkung eingeführt werden, dass diese nur erteilt werden können, soweit sie nicht den Zielen der §§ 25a und 25b WHG widersprechen. Entsprechende Regelungen können insbesondere in § 14 (1), § 35a, § 35b und § 64 übernommen werden.

In gleicher Weise ist an die neue Fassung des § 36 Absatz 2 folgende Formulierung anzuhängen, ...“und das Ziel von § 33a Absatz 1 Nr. 1 nicht gefährdet wird.“

Hochwasserschutz (§§ 77 bis 80 und Artikel 2 (3) des Gesetzentwurfs)

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, alle durch hundertjährige Hochwasserereignisse überfluteten Flächen in Baden-Württemberg unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Wir sehen aber dieses Ziel mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Einschränkungen als nicht erreichbar an:

Um die beabsichtigten Effekte eines nachhaltigen Hochwasserschutzes in Baden-Württemberg zu erreichen, erheben die Verbände zu den genannten Paragraphen bzw. Artikel 2 folgende **Forderungen**:

§ 77 Überschwemmungsgebiete

Absatz 1, Nr. 2 ist zu ändern:

„2. Gebiete, die bei einem mindestens 100jährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden oder bei einem seit 1990 eingetretenen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen worden sind.“

Nach Satz 1 Nr. 3 ist folgender Satz 2 einzufügen:

„In Überschwemmungsgebieten ist der Umbruch von Grünland verboten. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

§ 78 Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten

§ 78 erhält eine erweiterte Bezeichnung: „**§ 78 Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten, Verhinderung von Bodenerosion**“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf die ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung. Ackerbaulich genutzte Flächen, für die keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird, sind spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Grünland überzuführen.“

Begründung

Durch das geplante Artikelgesetz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden entsprechende Vorgaben zur Ausweisung von Flächen, die bei einem **mindestens** 100jährigen Hochwasser überflutet werden und das **Verbot der ackerbaulichen Nutzung** in Überschwemmungsgebieten für den Landesgesetzgeber eintreten. Wenn diese jetzt bereits umgesetzt werden, ist eine erneute Novellierung des WG in baldiger Zukunft nicht notwendig. Nach übereinstimmendem Urteil der Fachleute ist eine derartige Nutzungsänderung in den Gewässerrauen auch für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a und 25b WHG und damit zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie notwendig.

§ 78a Bauleitplanung und Überschwemmungsgebiete

Vor dem bisherigen Absatz 1 ist ein neuer Absatz 1 einzufügen:

„Die Ausweisung, Änderung oder Erweiterung von Baugebieten in einem Überschwemmungskernbereich nach § 77 (2) ist grundsätzlich verboten, außer sie dient den Zwecken des Wasserrückhalts in der Fläche und vorbeugenden Hochwasserschutzes.“

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

„Für die Ausweisung, Änderung oder Erweiterung von Baugebieten in Gebieten nach § 77 (1), die an bestehende Bebauung angrenzen, ist das **Einvernehmen** der **höheren** Wasserbehörde herzustellen. Mindestvoraussetzungen sind, dass“
es folgen die Spiegelpunkte 1-4 sowie folgender neuer Satz 3:

„Über eine Befreiung von den Rechtswirkungen des § 77 (1) und 78 ist die Öffentlichkeit, insbesondere unter Einschluss der nach den § 59 bzw. 60 BNatSchG

durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Land anerkannten Verbände, anzuhören.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 79 Regelungen für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung

In § 79 ist ein Absatz 5 einzufügen:

„Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen nach § 77 (4) sind die nach den § 59 bzw. 60 BNatSchG durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Land anerkannten Verbände anzuhören.“

Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

Absatz 3 ist zu ändern. An Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Ist die Ausweisung, Änderung oder Erweiterung von Baugebieten in Flächen vorgesehen, für die noch keine Karten nach § 77 (3) ausgelegt sind, für die aber aufgrund sonstiger Informationen, insbesondere Hochwassermarken, Geschwemmsellinien, fotografische Dokumentationen, konkrete Hinweise bestehen, dass es sich um Überschwemmungsgebiete nach § 77 (1) handelt, so kann das Einvernehmen der höheren Wasserbehörde nur erteilt werden, nachdem diese Karten erstellt sind. Der Planungsträger hat die Möglichkeit, die Erstellung der Karten vorzufinanzieren.“

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

- Nach § 78a (1) ist es den Kommunen im Benehmen (!) mit der Wasserbehörde möglich, Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 77 zu ergänzen, zu ändern oder zu erweitern. Die nach § 78a (1) Spiegelpunkte Nr. 1 bis 4 hierfür erforderlichen Nachweise erachten wir als vollkommen unzureichend, soweit es der planenden Kommune nicht einmal obliegt, das Einvernehmen der Wasserbehörde zu erreichen oder die Öffentlichkeit anzuhören, da jegliche öffentliche Kontrolle entfällt.
- Nach Artikel 2 (3) treten die Rechtsfolgen der §§ 77 und 78 erst ein, wenn die Hochwassergefahrenkarten für die entsprechenden überschwemmungsgefährdeten Gebiete vorliegen.

Vor dem Hintergrund der angespannten öffentlichen Haushalte droht hier geradezu ein Wettlauf kommunaler Planungen im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Desgleichen kann es innerhalb der zehnjährlich überfluteten Bereiche zu flächigem Grünlandumbruch kommen, bevor die Hochwassergefahrenkarten vorliegen. Damit wird nicht nur das Gegenteil eines nachhaltigen Hochwasserschutzes erreicht, sondern zugleich wird das Erreichen der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wesentlich erschwert.

Weitere Forderung zur Anhörung der Öffentlichkeit und Beteiligung der anerkannten Verbände

§ 108b Beteiligung anerkannter Verbände

Nach § 108a ist folgender § 108b einzufügen:

„§ 108b Beteiligung anerkannter Verbände

Ein nach den § 59 bzw. 60 BNatSchG durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Land anerkannter Verband kann unter den in § 61 BNatSchG beschriebenen Voraussetzungen gegen die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung klagen, sofern er einen Verstoß gegen die Ziele des § 3a Abs. 1 Satz 2 und 3 geltend macht. Insoweit besteht ein Beteiligungsrecht.“

§ 110 Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen

In § 110 (2) ist folgender Satz 2 einzufügen:

„Bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen nach Absatz 1 sind die nach den § 59 bzw. 60 BNatSchG durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Land anerkannten Verbände anzuhören.“